

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kulturpädagogik und Kulturmanagement, Master of Arts (M.A.)
Hochschule:	Hochschule Niederrhein
Standort:	Mönchengladbach
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss die Anforderungen an die Praxisphasen und Praxisstellen beispielsweise in einer Praktikumsordnung verbindlich festlegen und die Praxisphasen in das interne Monitoring des Studiengangs einbeziehen. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1; § 14 StudakVO)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die

beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In der Stellungnahme legt die Hochschule dar, dass der Praxisbegriff im in Rede stehenden Studiengang nicht im Sinne eines Praktikums in entsprechenden Institutionen/Einrichtungen außerhalb der Hochschule mit einer dortigen Einweisung oder Anleitung verstanden werde. Alle im Modulhandbuch hinterlegten Zeiten fänden an der Hochschule bzw. als Selbstlernzeit unter Anleitung der Hochschule statt. Kontaktzeiten außerhalb der Hochschule bzw. Praxiszeiten, die in Einrichtungen außerhalb der Hochschule absolviert würden, seien nicht vorgesehen. Der intendierte verstärkte Anwendungsbezug zeige sich u.a. in der Lehrorganisation von (Feld-)forschung und des seminaristischen Arbeitens nach der Projektmethode. Man werde daher im Modulhandbuch in allen betroffenen Modulen den Begriff „Praxis“ entfernen.

Diese Ausführungen sind nachvollziehbar, so dass die Auflage nicht ausgesprochen wird. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die missverständlichen Workloadangaben zur "Praxis", wie angekündigt, korrigiert werden. Er weist zudem darauf hin, dass die Ausführungen im Akkreditierungsbericht zu den "Praxisphasen" im Studiengang, aus denen hervorgeht, dass Praktika an Einrichtungen außerhalb der Hochschule erfolgen, folglich nicht korrekt sind.

